

**Zeitschrift:** Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

**Herausgeber:** Schweizerischer Hebammenverband

**Band:** 40 (1942)

**Heft:** 4

**Artikel:** Etwas aus der Geschichte des Hebammenwesens

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-951820>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal

Druck und Expedition:

Bühler & Werder N.-G., Buchdruckerei und Verlag  
Waghäusgasse 7, Bern;

wobei auch Abonnements- und Insertions-Aufträge zu richten sind.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Lardy,

Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie,  
Spitalackerstrasse Nr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil

Frl. Frieda Zaugg, Hebamme, Ostermundigen.

Abonnements:

Jahres-Abonnements Fr. 4. — für die Schweiz  
Fr. 4. — für das Ausland plus Porto.

Inserate:

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-sp. Pettizelle.  
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

**Inhalt.** Etwas aus der Geschichte des Hebammenwesens. — Schweiz. Hebammenverein: Einladung zur 49. Delegiertenversammlung in Schaffhausen. — Neu-Eintritte. — Einladung zur Delegiertenversammlung der Krankenkasse. — Krankenkasse: Krankmeldungen. — Eintritt. — Todesanzeige. — Vereinsnachrichten: Aargau, Baselland, Baselfeld, Bern, Graubünden, Luzern, Ob- und Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Zürich, Appenzell. — Anzeigen.

## Etwas aus der Geschichte des Hebammenwesens.

Vor uns liegt eine Doktorarbeit eines jungen Arztes, die den Titel trägt: Zur Geschichte des Hebammenwesens und der staatlichen Gebäranstalt St. Gallen.<sup>1)</sup>

Da wir glauben, dieses Thema sei geeignet, unsere Leserinnen zu interessieren, wollen wir einiges aus dieser gehaltvollen Arbeit hier anführen. Sie stützt sich auf Material, das zu ähnlichem Zwecke von Herrn Dr. Jung, Chefarzt, gesammelt worden war, und das von dem Verfasser reichlich ergänzt wurde.

Wie wir schon verschiedentlich dargetan haben, lassen sich die ersten Anfänge der Hilfeleistung bei Geburten weit in die ältesten Zeiten hinab verfolgen. Die Schüler des berühmtesten griechischen Arztes Hippokrates kammen schon die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft bei Krankheiten der Mutter, ferner operative Verbesserungen der Kindslage, Zurückbringen von vorgefallenen Gliedmaßen, Wendungen auf den Kopf mit äußeren oder inneren Handgriffen, die Zerstübelung des Kindes und die manuelle Placentarlösung. Im sechsten Jahrhundert nach Christi Geburt war die Ausschneidung der Frucht bei plötzlichem Tode der Mutter gesetzlich vorgeschrieben. Diese Vorschrift bestand aber schon zur Zeit der ersten Könige Roms, also im siebenten Jahrhundert vor Christi Geburt.

Meist wurde im Altertum die Geburtshilfe von Frauen ausgeübt, der Arzt gab nur seine Vorschriften; nur bei schweren Fällen wurde er beigezogen.

Auch Hebammenbücher bestanden schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung; sie erhielten sich (in Abschriften) fast das ganze Mittelalter hindurch in Gebrauch.

In der St. Galler Klosterchronik des Mönches Ekkehard wird ein Kaiserschnitt an der Toten geschildert, dessen Resultat, ein Knabe, am Leben blieb und später einer der bekanntesten Aebte des Klosters wurde. Wer diese Kaiserschnitte ausführte, ist unbekannt; doch können wir annehmen, daß wohl oft bei der großen Gefahr, die für das Kind im Verzug war, ein Laie, etwa der Vater des Kindes oder eine beherzte Hebamme den Eingriff vornehmen mußte, da sonst bei Ankunft des Baders oder des Arztes das Kind wohl schon abgestorben gewesen wäre.

Die Klosterärzte, Mönche mit medizinischen Kenntnissen, die sie aus den Handschriften der Klosterbibliothek erwarben, befaßten sich nicht mit Geburtshilfe; aber einer von ihnen soll

doch eine Diagnose der Schwangerschaft aus dem Urin gestellt haben. Denn als ihm der Herzog Heinrich von Schwaben, um seine Kenntnisse zu prüfen, statt seines eigenen, den Urin einer Schwangeren sandte, sagte er: Gott wird ein großes Wunder tun, der Herzog wird in dreißig Tagen einen Sohn gebären; der Herzog schämte sich und besänftigte ihn durch Geschenke.

Die ersten Nachrichten über Hebammen in der Schweiz stammen aus dem 15. Jahrhundert. Doch scheint es natürlich, anzunehmen, daß vorher schon Frauen bei Geburten Beistand leisteten, ohne daraus einen Beruf zu machen. In St. Gallen finden wir im Jahre 1468 einen Vermerk in den Stadtrechnungen, wo von Zahlungen an die Hebamme die Rede ist; dies ist ein Zeichen davon, daß die Behörden schon damals solche Helferinnen, wohl für ärmere Frauen, bezahlten. Diese waren gewissermaßen angestellt, wie ja auch schon damals Stadärzte in vielen Städten nachgewiesen sind. Ja, laut einer anderen Notiz wurde der Hebamme, nachdem ihr eine Wohnung weggenommen worden war, eine andere zugewiesen, weil sie sonst fortgezogen wäre. Die Ausbildung der Hebammen aber war noch völlig ihre eigene Sache; sie lernte eben bei einer anderen Hebamme ihren Beruf, wie dies ja auch bei vielen anderen Berufsarten der Fall war. In besonders schwierigen Fällen wurden auch etwa mehrere Hebammen zugezogen zur Beratung; wenn das nichts half, so blieb noch die Wallfahrt zu der lieben Frau im Gatter, d. h. einer Madonna, die in der Klosterkirche hinter einem eisernen Gitter aufgestellt war. Nach Aufzeichnungen wurde schon damals das scheinbare Kind zur Wiederbelebung gebadet; allerdings in einem erwähnten Falle ohne Erfolg.

In anderen Schweizerstädten waren zu jener Zeit die Hebammenverhältnisse ziemlich die gleichen; man erkundigte sich gegenseitig nach den Einrichtungen und ahmte nach, was gut schien. Wir finden zu jener selben Zeit in Basel und Freiburg, sowie in Winterthur, ebenfalls städtische angestellte Hebammen.

Die Kunst jener Hebammen war am Ausgang des Mittelalters nicht besonders groß; was die alten Griechen und Römer Gutes geschaffen hatten, war vergessen; die Hebammen lernten gewisse Handgriffe, die sie handwerksmäßig anbrachten; die Weiterentwicklung der Geburtshilfe, wie wir sie zwei Jahrhunderte später in den Händen einer Siegemund, einer Lachapelle vor sich gehen sehen, lag noch ganz im Argen.

Diese primitive Art der Ausbildung blieb noch während des 15. Jahrhunderts in der Schweiz und ihren Nachbarländern dieselbe; man stellte zwar Hebammen an, ohne aber

beurteilen zu können, ob sie ihre Kunst richtig verstanden; man gab sich behördlicherseits keine Mühe, für ihre Ausbildung etwas zu tun; ja eigentliche Hebammenschulen finden wir erst viel später, so z. B. in Bern erst Anfang des letzten Jahrhunderts, durch Schiferli ins Leben gerufen.

Auch in St. Gallen wurden im 15. und 16. Jahrhundert Fortschritte im Medizinalwesen erzielt. Anfang des 16. Jahrhunderts wurde ein Stadtarzt ernannt, der mit einem fixen Gehalt ausgerüstet, über das Medizinalwesen zu wachen hatte. Wohl der erste solche besoldete Stadtarzt in St. Gallen war der berühmte Bürgermeister Joachim von Watt, der unter dem latinisierten Namen Badianus als ausgezeichnete Gelehrter und als Reformator seiner Vaterstadt rühmlichst bekannt ist. Die erste Ordnung für Stadärzte (Reglement) wurde man heute „auf deutsch“ sagen) wurde im Jahre 1585 erlassen. Vorher war weder das Stadtarztamt noch der Beruf der Medizinalpersonen bei Antritt ihres Amtes vereidigt: sie mußten schwören, daß sie ihre Arbeit mit Fleiß und sachgemäß ausführen wollten; später aber scheint eine Kontrolle nicht mehr ausgeübt worden zu sein. Nur wenige allgemeine Vorschriften über Maßnahmen in Pestzeiten wurden erlassen.

1540 finden wir eine Hebamme in der Vorstadt, also für den Dienst an außerhalb der eigentlichen Stadtbefestigungen wohnenden Gebärenden. 50 Jahre später wird eine zweite Hebamme für dieselbe Gegend angestellt, damit in Epidemiezeiten die eine zu den gesunden Frauen, die andere zu den von der Seuche ergriffenen gehen könne (also eine Vorsichtsmaßregel gegen Übertragung der Seuche durch die Hebamme). Um 1604 wird verfügt, daß Frauen, die außer der Stadt wohnen, von etner der (nur drei) Vorstadthebammen zu besorgen seien und zur Nachtzeit keine Hebamme aus der Stadt gelassen werden sollte. Dies war möglich, weil damals alle Städte noch mit Mauern umgeben waren und die Tore nachts geschlossen wurden; wer aus der Stadt wollte, mußte sich bei der Torwache über eine vom Bürgermeister erhaltene Bewilligung, einen Paß, ausweisen. Nur bei ganz schweren Fällen wurde gestattet, daß man die erste gerade erreichbare Hebamme rufen durfte. Uebrigens durften auch die Stadärzte bei Nacht die Stadt ohne ausdrückliche Bewilligung nicht verlassen.

Auch Landgemeinden trafen im 16. Jahrhundert Maßnahmen um die Versorgung ihrer Gebärenden mit Hebammen sicher zu stellen. So findet sich in Altstätten im Rheintal 1522 eine Hebamme verzeichnet, der ein Hebammenlohn ausgericht wurde.

Die Hebammen, die von den Gemeinden

<sup>1)</sup> Edwin Muheim: Zur Geschichte des Hebammenwesens und der staatl. Gebäranstalt St. Gallen. Jh. 1941, Gebr. Leemann & Co.

angestellt waren, wurden aber auch für die allgemeine Krankenpflege verpflichtet. Dafür waren sie gegen Invalvidität geschützt, d. h. quasi versichert. Dies wird in ihrer Anstellungsurkunde besonders vermerkt. Sie soll bereit stehen in Berg und Tal, Gesunden und Siechen, (Gesunden-Gebärenden) so viel ihr möglich, und sollte eine Pestilenz einfallen, würde man nach Gestalt der Sach handeln. 1534 hatte Altstätten vier Hebammen mit je 10 Schilling und 2 Pfund Jahresgehalt.

Im 17. Jahrhundert wurden eine Reihe Verordnungen der bürgerlichen und der geistlichen Obrigkeit erlassen, die das Hebammenwesen betreffen. Man suchte überall obrigkeitlich geprüfte und beeidigte Hebammen zu erhalten, und ungeprüfte, also solche ohne Diplom, auszuschalten. Die medizinische Forschung hatte Fortschritte gemacht; besonders in der Anatomie war man viel besser zu Hause als früher. In Paris, München, später in Strassburg wurden Gebärhäuser und Hebammenschulen errichtet. Wir erinnern auch hier an die Siegemünd, die viele Hebammen unterrichtete; die Frau des Fabricius Hildanus, Stadtarzt in Bern. In Lausanne und Moudon war eine geschickte und wissenschaftlich gebildete Hebamme. Auch die Ärzte gaben sich mehr mit Geburtshilfe ab. So beaufsichtigten auch in St. Gallen die Stadtkräfte die Hebammen, unterrichteten und prüften sie.

Die geistlichen Behörden suchten auf das Hebammenwesen Einfluss zu erhalten, was besonders mit der katholischen Laufdogma im Zusammenhang stand. Im Jahre 1693 verwarnte sich die Stadt Zürich dagegen, daß der Abt von St. Gallen reformierte Hebammen aus dem Rheintal vor sich lud und prüfte.

Zürich tat dies als Hüterin der reformierten Rechte, obwohl das Rheintal zu St. Gallen gehörte.

Aber auch für die Verbesserung des Hebammenberufes und dem, was damit zusammenhängt, taten die geistlichen Behörden ihr möglichstes. Vielfach bezogen sich ihre Erlasse auf die Tottaufer, auf das Verhalten bei Mißgeburten, bei Totgeburt, dann aber auch auf die Anstellung und die Befoldung der Hebammen in den Gemeinden.

Im Jahre 1643 finden wir die erste st. gallische Nachricht über Beeidigung der Hebammen. Damals hatte die Stadt schon sieben geprüfte und beeidigte Hebammen.

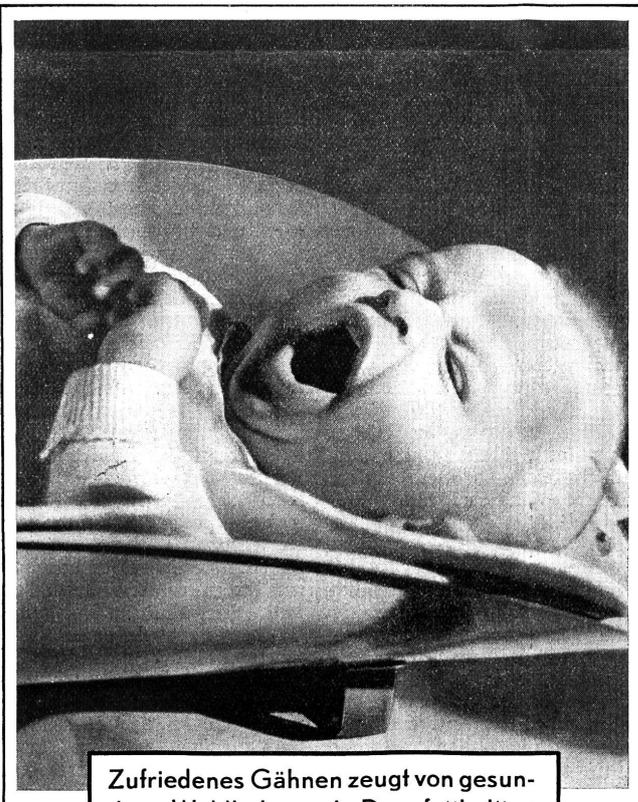
1657 wurde dann auch eine Hebammenordnung erlassen nach der die erfahrenen, älteren Hebammen verpflichtet waren, junge Hebammen unentgeltlich zu unterrichten und sie zur praktischen Anleitung zu Geburten mitzunehmen, etwa so, wie es heute von Seiten der poliklinischen Hebammen mit den Schülerinnen der Fall ist.

Wir brechen hier ab. Die spätere Ausbildung des Hebammenwesens werden wir vielleicht später einmal behandeln.



### Ostern 1942.

Was kündet uns der Glocken Ton? —  
Es lädt der Herr uns ein zum Mahle  
Und spricht: Ich bin bei euch alle Tage!  
Was zagest, Menschheit, du?



Zufriedenes Gähnen zeugt von gesundem Wohlbefinden! Der fetthaltige VASENOL-Wund- und Kinder-Puder schützt die zarte Haut vor Wundsein und Reizungen.

# Vasenol

SCHWEIZER FABRIKAT. DOETSCH, GREYER & CIE. A. G., BASEL

## Schweiz. Hebammenverein

### Einladung

49. Delegiertenversammlung in Schaffhausen  
Montag und Dienstag, 22./23. Juni 1942.

Montag, den 22. Juni 1942.

#### Traktanden für die Delegiertenversammlung

1. Begrüßung durch die Zentralpräsidentin.
2. Wahl der Stimmzählerinnen.
3. Appell.
4. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung 1941.
5. Jahresbericht pro 1941.
6. Jahresrechnung pro 1941 mit Revisorinnenbericht.
7. Bericht über das Zeitungsunternehmen pro 1941 und Revisorenbericht über die Rechnung pro 1941.
8. Bericht der Sektionen Winterthur und Zug.
9. Anträge:
  - a) der Sektion Aargau:  
Die Kommission des Hilfsfonds soll gewechselt werden. Der Hilfsfonds soll getrennt verwaltet werden.
  - b) der Sektion Romande:  
Die Redezeit einer sich an der Diskussion beteiligenden Delegierten soll auf 3 Minuten beschränkt sein. Ferner soll sich eine Botantin nur zwei- oder dreimal zur gleichen Sache äußern können.
10. Wahl der Revisions-Sektion für die Vereinskasse.
11. Bestimmung des Ortes für die nächste Delegiertenversammlung.
12. Umfrage.

Werte Kolleginnen!

In dieser Nummer erscheint vorläufig nur der geschäftliche Teil. Das übrige Programm mit Angabe von Zeit und Lokal wird in der Mai-Nummer publiziert.

Zum diesjährigen Hebammentag in Schaffhausen laden wir alle Kolleginnen herzlich ein. Trotz der schweren Zeit hoffen wir auf eine zahlreiche Beteiligung.

Möge über dem Hebammentag ein guter Geist walten, daß jede Kollegin Gutes und Schönes mitnehmen kann für den Alltag.

Uettiligen/Bern, den 9. April 1942.

Mit kollegialen Grüßen!

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin: L. Haueter. Rabbentalstraße 71, Bern Tel. 3 22 30.	Die Sekretärin: F. Klügiger. Uettiligen/Bern Tel. 7 71 87
--	--

#### Neu-Eintritte.

Sektion St. Gallen:

Nr. 40a: Frl. Marie Vogel, Frauenklinik St. Gallen.

Sektion Appenzell:

Nr. 6a: Frau Schmidhauser-Bänziger, Herisau.

Sektion Bern:

Nr. 47a: Frl. Marta Arm, Frauenhospital Bern.  
Nr. 46a: Frl. Sella Michel, Frauenhospital Bern.  
Nr. 48a: Frl. Ruth Séquin, Thun.

Wir heißen Sie alle herzlich willkommen! Eine Kollegin, welche ihr 40. Dienstjubiläum feiern konnte, schreibt: „Es ist doch etwas einzig Schönes, einem Verband anzugehören, der treu geleistete Dienste in diesem Sinne zu würdigen weiß.“ Diese Worte mögen den Neueingetretenen beweisen, daß sie nicht bereuen werden, dem Verein anzugehören.